

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Obwohl** es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Merkblatt für die Unterrichtung §34a GewO

Die IHK Mittlerer Niederrhein bietet die im Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO vorgeschriebene Unterrichtung an. Sie umfasst 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und richtet sich an Personen, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt sind.

### Ziel der Unterrichtung

Die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen werden mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnissen, deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut gemacht, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

Nach Abschluss der Unterrichtung wird ein **Unterrichtungsnachweis** ausgestellt. Voraussetzung dafür ist:

- Die Bewachungsverordnung gibt in §3 Absatz 2 eine Teilnahme ohne Fehlzeiten vor (**100% Anwesenheitspflicht**)
- Die IHK hat sich im aktiven Dialog mit dem Teilnehmer, mit mündlichen und schriftlichen Verständnisfragen überzeugt, dass der Teilnehmer mit den Inhalten der Unterrichtung in ausreichendem Maße vertraut ist
- Entrichtung der Gebühr

### Sprachkompetenz

- Die Unterrichtung erfolgt in **deutscher Sprache**

Die Inhalte der Unterrichtung können nur dann erfolgreich vermittelt werden, wenn der Teilnehmer über genügend deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Darum gibt die Bewachungsverordnung in §3 Absatz 1 vor:

- „Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen“

Die IHK Mittlerer Niederrhein gestaltet die Unterrichtung so, dass das sprachliche Verstehen der Unterrichtsinhalte ab einem Kompetenzniveau B (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel möglich ist.

- Dabei ist der **CEF B1-Level als Mindestanforderung** für die Unterrichtung zu sehen, optimal ist der B2-Level oder höher

Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme. Das Kompetenzniveau A ist in der Regel nicht ausreichend.

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Obwohl** es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden

### Schriftliche Verständnisfragen

Die Unterrichtung gliedert sich in sechs unterschiedliche Themenbereiche:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Die Kenntnisse der unterrichteten Themen werden durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen (Test) überprüft. Der Test muss mindestens zu **50 %** bestanden sein.

- Sollte die Unterrichtsbescheinigung aufgrund der Testergebnisse nicht erteilt worden sein, so muss der komplette Lehrgang wiederholt werden
- Eine ausschließliche Wiederholung der Tests ist nicht möglich. Bei Wiederholung des Lehrgangs ist die komplette Gebühr nochmals zu entrichten

### Gebühren

- Für die Unterrichtung entstehen Kosten. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung der IHK Mittlerer Niederrhein **405,- Euro**
- Die Gebühr ist **bis spätestens zum ersten Lehrgangstag zu entrichten**. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der IHK Mittlerer Niederrhein
- Im Falle eines Verlustes der Original-Unterrichtungsbescheinigung kann bei der IHK eine Zweitschrift beantragt werden. Nach der Gebührenordnung der IHK Mittlerer Niederrhein beträgt die Gebühr 26 Euro

Ihre Ansprechpartnerinnen für weitere Auskünfte:

Sandra Borgartz  
Aus- und Weiterbildung  
Tel.: +49 2151 635-376  
Fax: +49 2151 635-44376  
E-Mail: [borgartz@krefeld.ihk.de](mailto:borgartz@krefeld.ihk.de)

Judit Degrell  
Aus- und Weiterbildung  
Tel.: +49 2151 635-379  
Fax: +49 2151 635-44379  
E-Mail: [degrell-lipinski@krefeld.ihk.de](mailto:degrell-lipinski@krefeld.ihk.de)